

Art. 2 Arten der Versorgung, Begriffsbestimmungen

(1) Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (Art. 11 bis 30),
2. Hinterbliebenenversorgung (Art. 31 bis 44),
3. Unfallfürsorge (Art. 45 bis 66),
4. Übergangsgeld (Art. 67),
5. Bezüge bei Verschollenheit (Art. 68),
6. familienbezogene Leistungen (Art. 69 bis 74, 114a Abs. 2),
7. Sonderzahlung (Art. 75 bis 79).

(2) ¹Soweit Vorschriften dieses Gesetzes auf Beamte und Beamtinnen, Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sowie entlassene Beamte und Beamtinnen Bezug nehmen, gilt dies entsprechend für Richter und Richterinnen, in Ruhestand getretene oder versetzte Richter und Richterinnen sowie entlassene Richter und Richterinnen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Das Richterverhältnis steht dem Beamtenverhältnis im Sinn dieses Gesetzes gleich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.